

**Sitzung der
Jugend- und Familienministerkonferenz
am 29./30.05.2008
in Berlin**

Kinderrechte in die Verfassung

Beschluss:

1. Die Jugendministerinnen und -minister, Senatorinnen und Senatoren haben sich im Jahre 1992 für eine Ergänzung des Art. 6 des Grundgesetzes ausgesprochen, mit der jedem Kind ein „Recht auf Entwicklung und Entfaltung“ zugesprochen und die staatliche Gemeinschaft verpflichtet werden sollte, die Rechte des Kindes zu schützen und zu fördern und für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen.
2. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung, in deren Folge die relevanten Bedingungen für das Aufwachsen und die positive Entwicklung und Entfaltung junger Menschen sich weit über den familiären Kontext hinaus ausgedehnt haben, sind eine wachsende Zahl von Kindern auf besonderen Schutz und intensive Förderung von Erziehung und Bildung angewiesen. Bund, Länder und Kommunen haben deshalb konkrete Veränderungen und Verbesserungen für Stärkung und Schutz der Kinderrechte auf den Weg gebracht. Dazu gehörten auch rechtliche Veränderungen z.B. in den Landesverfassungen und -gesetzen, bei der Neuformulierung des §1666 BGB, Einführung des § 8 a SGB VIII und des § 72 a SGB VIII.

3. Die Jugendministerinnen und -minister, Senatorinnen und Senatoren setzen sich weiterhin für die Stärkung von Schutz-, Förderungs- und Mitwirkungsrechten für Kinder auf allen geeigneten Ebenen ein. Dies schließt für den Kinderschutz auch das Grundgesetz ein. Wirkung und Bedeutung einer Grundgesetzänderung werden von den Ländern unterschiedlich beurteilt.